

Marktordnung für den Homburger Floh- und Krammarkt (Flohmarktordnung) vom 03.01.2022

in der Fassung der 1. Änderung vom 31.01.2024

Veranstalter:

Homburger Kulturgesellschaft gGmbH, Am Forum 5, 66424 Homburg
Tel. (06841) 101 820 – E-Mail kultur@homburg.de

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Flohmarktordnung gilt für alle Nutzer mit Betreten der Flohmarktfläche zu den in § 2 genannten Zeiten.
- (2) Nutzer im Sinne dieser Flohmarktordnung sind Standbetreiber, ihr Personal sowie Besucher der Flohmärkte.
- (3) Jeder Standbetreiber erkennt die Flohmarktordnung mit Erlangung seiner Teilnahmeberechtigung durch Abschluss eines Einzelticket-Kaufvertrages bzw. eines privaten oder gewerblichen Dauernutzungsvertrages an.

§ 2 Zeit und Ort des Flohmarktes

- (1) Der Flohmarkt findet jährlich von Januar bis November an jedem ersten Samstag des Monats, der Werktag im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes ist, statt. Im Falle einer Terminkollision mit einer anderen Veranstaltung, die unaufschiebbar ist und die Fläche des Flohmarktgeländes derart beansprucht, dass ein ordnungsgemäßer Marktbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Regel-Turnus gemäß Satz 1 abzuweichen.
- (2) Der Flohmarkt öffnet um 8.00 Uhr und schließt um 16.00 Uhr. Der Auf- und Abbau der Stände hat möglichst außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen. Frühester Aufbaubeginn ist der dem Flohmarkttag vorausgehende Freitag um 18.00 Uhr, der Abbau ist möglichst nach Schließung bis spätestens 17.00 Uhr durchzuführen.
- (3) Die Flohmarktfläche wird begrenzt von den Straßen An Forum, Entenweiherstraße und Saarbrücker Straße. Ein detaillierter Flächenplan ist als Anlage beigelegt.

§ 3 Zulassung zum Markt

- (1) Private Anbieter

Die Nutzung des Flohmarktes als Verkaufsplattform ist jeder Person gestattet, die beabsichtigt, eine erlaubte Tätigkeit nach § 4 auszuüben. Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Anbieten von Waren nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Es gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2.

- (2) Gewerbliche Anbieter

1. Eine gewerbliche Tätigkeit liegt vor, wenn ein vorwiegend wiederkehrendes Warensortiment angeboten wird, welches zuvor eingekauft wird, um es auf dem Flohmarkt mit Gewinnerzielungsabsicht zu veräußern.

2. Die Zulassung von gewerblichen Anbietern setzt die Einwilligung des Veranstalters (Erlaubnis) auf schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag muss alle erforderlichen Angaben zur Standgröße und zum Verkaufssortiment enthalten. Eine gültige Gewerbeanmeldung nebst Reisegewerbekarte ist dem Antrag beizufügen.
3. Im Falle einer Zulassung ist die Gewerbeanmeldung an allen Flohmarkttagen mitzuführen. Der Verkaufsstand ist durch das Anbringen eines Firmenschildes als gewerblicher Stand zu kennzeichnen.
4. Für gewerbliche Anbieter mit einem Verkaufssortiment nach § 4 Abs. 1 gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2.
5. Für gewerbliche Anbieter mit einem Verkaufssortiment nach § 4 Abs. 2 gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 3. Die Entscheidung über Zulassung und Platzvergabe richtet sich nach Bedarf und Reputation.
6. Gewerbliche Anbieter, die vor Inkrafttreten dieser Flohmarktordnung bereits Nutzer des Flohmarktes waren, sind verpflichtet, einen Antrag gemäß Ziffer 2 nachzureichen.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Erlaubt ist der Verkauf von
 - a) gebrauchten Gegenständen,
 - b) kunstgewerblichen Gegenständen,
 - c) Sammelobjekten,
 - d) Antiquariaten und Antiquitäten.
- (2) Erlaubt werden kann nach Eingang eines entsprechenden Antrages der gewerbliche Verkauf von
 - a) selbst hergestellter Handwerkswaren,
 - b) Lebensmitteln, die an Ort und Stelle verzehrt werden können,
 - c) Neuware zu deutlich reduzierten Preisen (keine Handelsware).Der Antrag ist schriftlich an den Veranstalter zu richten.
- (3) Das Aufstellen von Informationsständen und das Verteilen von Flugblättern und Werbung sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters auf Antrag zulässig. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Veranstalter zu richten. Die Antragsfrist endet zwei Wochen vor dem jeweiligen Flohmarkttermin.
- (4) Verboten sind das Anbieten und der Verkauf von
 - a) neuen Industrie- und Handelswaren (z. B. Textilien, Schuhe, Lederwaren, Möbel, Fahrzeuge, Fahrzeugteile),
 - b) Gewalt verherrlichenden, rassistischen oder pornographischen Gegenständen, Filmen u. Literatur,
 - c) pyrotechnischen Gegenständen,
 - d) Gegenständen mit nationalsozialistischer Symbolik sowie Kriegsspielzeug,
 - e) Lebens- und Genussmitteln, soweit nicht nach § 4 Abs. 2 lit. b zugelassen,
 - f) lebenden Pflanzen und Tiere,
 - g) Gegenständen, deren Verkauf gegen das Urheber- oder Wettbewerbsrecht verstößt (z. B. Plagiate und Raubkopien).

§ 5 Sonderregelung für Waffen

- (1) Untersagt ist
 - a) das Mitführen und der Verkauf von Schusswaffen aller Art sowie jeglicher Munition,
 - b) das Mitführen und der Verkauf von Waffen, die in Abschnitt 1 der Waffenliste der Anlage zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG (verbotene Waffen) aufgeführt sind.

- (2) Erlaubt werden kann auf Antrag das Mitführen und der Verkauf von Waffen, die in Abschnitt 2 der Waffenliste der Anlage zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG (erlaubnispflichtige Waffen) aufgeführt sind, sofern es sich nicht um Schusswaffen handelt. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Veranstalter zu richten. Die Antragsfrist endet zwei Wochen vor dem jeweiligen Flohmarkttermin.
- (3) Der Verkauf von Waffen, die nicht unter das Waffengesetz fallen, ist zulässig.
- (4) Der Verkauf von Waffen im Sinne der Abs. 2 und 3 an Minderjährige ist verboten. Die Überprüfung der Volljährigkeit obliegt dem Verkäufer.
- (5) Hieb- und Stoßwaffen sind generell in verschlossenen Behältnissen/Schaukästen aufzubewahren. Für den ständig verschlossenen Zustand ist der Standbetreiber verantwortlich. Hieb- und Stoßwaffen sind bei Verkauf so zu verpacken, dass ein erlaubnisfreier Waffentransport, das heißt nicht zugriffsbereit in einem verschlossenen Behältnis, gewährleistet ist.

§ 6 Glücksspiele, Betteln; Sammeln von Spenden

- (1) Glücks- und Geschicklichkeitsspiele sowie Betteln sind auf der gesamten Flohmarktfläche untersagt.
- (2) Das Sammeln von Spenden für jeglichen Zweck ist mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters auf Antrag zulässig. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Veranstalter zu richten. Die Antragsfrist endet zwei Wochen vor dem jeweiligen Flohmarkttermin.

§ 7 Standplätze

- (1) Private Anbieter nach § 3 Abs. 1 sowie gewerbliche Anbieter nach § 3 Abs. 2 haben die Möglichkeit, über die Internet-Plattform „Ticket Regional“ online oder in den mit diesem Anbieter kooperierenden Vorverkaufsstellen ein Standplatzticket zu erwerben. Standplätze werden in verschiedenen Größen angeboten und sind auf der Flohmarktfläche eingezeichnet.

Initiativnutzer können am Flohmarkttag die noch nicht vergebenen eingezeichneten bzw. vom Flohmarktpersonal im Grünflächenbereich zugewiesenen Standplätze beziehen. Ein Anspruch auf einen Standplatz besteht nicht. Die Vergabe erfolgt bis spätestens 6.00 Uhr.

- (2) Dauernutzer haben Anspruch auf die ihnen per Vertrag für die Vertragsdauer zugewiesenen festen Standflächen. Die Standflächen sind - sofern noch nicht belegt - frei wählbar.

Satz 1 gilt nicht bei extrem widrigen Platzverhältnissen oder bei Belegung der vertraglich zugewiesenen Standfläche aufgrund örtlich fixierter Parallelveranstaltungen. Der Veranstalter hat in diesen Fällen das Recht, dem Dauernutzer nach seinem Ermessen einen vergleichbaren Standplatz auf dem Flohmarktgelände zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine konkrete Ausweichstandfläche seitens des Dauernutzers besteht nicht.

- (3) Gewerblichen Vertragshändlern wird eine feste Standfläche zugewiesen. Mit Abschluss des Vertrages besteht die Verpflichtung, die Flohmarktveranstaltung dauerhaft und regelmäßig zu beschicken. Vertragshändlern mit gleichem Sortiment ist es gestattet,

sich während des Urlaubs und bei Krankheit gegenseitig zu vertreten. Voraussetzung für die Vertretung ist ein interner Kostenausgleich. Schuldner gegenüber dem Veranstalter bleibt der Vertretene. Der Veranstalter ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Vertretungserfordernisses in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Parkplätze

- (1) Private Einzelnutzer haben die Möglichkeit, über die Internet-Plattform „Ticket Regional“ ein Standplatzticket mit Pkw-Abstellplatz zu erwerben.
- (2) Dauernutzer haben die Möglichkeit, im Rahmen ihres Vertragsabschlusses eine Standfläche mit Pkw-Abstellplatz auszuwählen.
- (3) Gewerblichen Vertragshändlern wird, sofern möglich, eine Standfläche mit Abstellplatz für ein Lieferfahrzeug bereitgestellt.
- (4) Standbetreiber mit eigenem Pkw-Stellplatz in unmittelbarer Nähe zur Standfläche sind verpflichtet, diesen Standort auch zum Ent- und Beladen einzunehmen.
- (5) Das Abstellen von Fahrzeugen auf der Flohmarktfläche außerhalb der zugewiesenen Stellplatzflächen ist lediglich zum Ent- und Beladen zu den in § 2 Abs. 2 festgesetzten Zeiten zulässig. Dabei muss gewährleistet sein, dass jederzeit Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge passieren können.
- (6) Standinhaber, die über keinen eigenen Pkw-Stellplatz auf ihrer Standfläche verfügen, haben die Möglichkeit, ihr Fahrzeug zwischen 06.00 Uhr und 17.00 Uhr auf dem eigens hierfür ausgewiesenen Parkplatz auf dem markierten Schotterrasengelände des ehem. Hallenbades (sofern verfügbar) abzustellen.
- (7) Die Benutzung aller Parkflächen auf dem Flohmarktgelände sowie auf dem Gelände des ehem. Hallenbades erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 9 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung eines Standplatzes auf dem Flohmarktgelände wird ein Nutzungsentgelt erhoben, welches der Veranstalter festsetzt und im Bedarfsfall anpasst. Die Höhe des Nutzungsentgeltes regelt die Nutzungsentgeltordnung.
- (2) Private Einzelnutzer zahlen bei Inanspruchnahme des Anbieters „Ticket Regional“ das Nutzungsentgelt mit dem Erwerb ihres Tickets.

Initiativnutzer zahlen das Nutzungsentgelt vor Ort bei Zuweisung des Standplatzes durch das Flohmarktpersonal. Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist es gestattet, ihre Waren auf einer Fläche von max. zwei Quadratmetern gebührenfrei anzubieten.

- (3) Private Dauernutzer und gewerbliche Vertragshändler erhalten nach Vertragsabschluss sowie bei Vertragsverlängerung eine Rechnung über das jährliche Nutzungsentgelt.
- (4) Bei vorzeitigem Verlassen des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Minderung des Nutzungsentgeltes.

§ 10 Allgemeine Verhaltensregeln, Sauberkeit

- (1) Jeder Nutzer hat sich auf der Flohmarktfläche so zu verhalten, dass der Marktfrieden gewährleistet ist, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder belästigt wird.
- (2) Standinhaber sind verpflichtet, die in Anspruch genommene Standfläche nach Beendigung des Flohmarktes in einem gereinigten Zustand zu verlassen. Die Verschmutzung der Flohmarktfläche und deren Umgebung durch Müll, Unrat, Abwasser oder sonstigen Schmutz jeder Art ist strengstens untersagt.
- (3) Gewerbliche Anbieter von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse aufzustellen und die Käufer zur Benutzung derer anzuhalten.
- (4) Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standortes obliegt jedem Markthändler die Verkehrssicherungspflicht.
- (5) Die Kosten der Beseitigung etwaiger Verunreinigungen oder Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 11 Hausrecht, Marktleitung und Marktaufsicht

- (1) Für die Dauer der Flohmarktveranstaltung (einschließlich der Auf- und Abbauzeiten) übt der Veranstalter das Hausrecht auf der gesamten Flohmarktfläche aus.
- (2) Der Veranstalter bestellt zur Wahrnehmung des Hausrechts eine Marktleitung. Diese trifft zur Einhaltung und Durchsetzung der Marktordnung die erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Die Anordnungen der Marktleitung sind unmittelbar zu befolgen, unbeschadet späterer Einwendungen.
- (4) Die Marktleitung hat insbesondere die Befugnis,
 - a) den Standplatz jedes Flohmarkthändlers zu betreten,
 - b) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen und zu prüfen,
 - c) Initiativnutzern einen Standplatz zuzuweisen,
 - d) Nutzungsentgelt zu erheben,
 - e) Markthändler und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen,
 - f) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.
- (5) Die Marktleitung kann in begründeten Einzelfällen und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Ermessens Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten.
- (6) Aufgrund besonderer lokaler Umstände kann die Marktleitung zur Gewährleistung der Sicherheit der Markthändler und der Besucher (Abwendung von Gefährdungen für Leib und Leben) die Flohmarktveranstaltung absagen oder beenden.
- (7) Die Marktaufsicht unterstützt die Marktleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Sie ist gegenüber der Marktleitung weisungsgebunden.
- (8) Die Marktleitung kann der Marktaufsicht Befugnisse gemäß Abs. 4 übertragen.

§ 12 Haftung, Schadensersatz

- (1) Jeder Flohmarktnutzer betritt die Flohmarktkfläche auf eigene Gefahr. Er haftet für alle bei der Benutzung des Marktes entstandenen Schäden, die durch ihn verursacht wurden. Insbesondere haftet er für Unfälle oder Schäden, die aus dem Betrieb seines Fahrzeuges entstehen. Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals.
- (2) Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder zur Sicherheit der Teilnehmer erfolgt keine Erstattung des Nutzungsentgeltes.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Verstöße gegen die Flohmarktordnung haben entsprechende Konsequenzen. Der Veranstalter und die Marktleitung als sein bestellter Vertreter sind im Falle von Zuwiderhandlungen berechtigt, geeignete Maßnahmen zu treffen und Vertragsstrafen zu verhängen.
- (2) Ahndungskatalog
 - a) bei Verstoß gegen § 2 Abs. 2 (Nichteinhalten der Auf- und Abbauzeiten) schriftl. Abmahnung, im Wiederholungsfall Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 €,
 - b) bei Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Ziffer 3 (Nichtvorliegen eines Gewerbenachweises, Nichtanbringen eines Firmenschildes) schriftl. Abmahnung, im Wiederholungsfall Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 €,
 - c) bei Verstoß gegen § 4 Abs. 3 S. 1 (Aufstellen von Informationsständen und das Verteilen von Flugblättern und Werbung ohne Genehmigung des Veranstalters) Aufforderung, die Tätigkeit sofort zu unterlassen, bei Nichtbefolgen sofortiger Platzverweis,
 - d) bei Verstoß gegen § 4 Abs. 4 (Anbieten und Verkauf verbotener Waren) bzw. § 5 Abs. 1 (Anbieten und Verkauf verbotener Waffen) Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 € bei gleichzeitiger Aufforderung, die Tätigkeit sofort zu unterlassen, bei Nichtbefolgen sofortiger Platzverweis, im Wiederholungsfall Platzverbot, außerordentliche Kündigung des Dauernutzungsvertrages,
 - e) bei Verstoß gegen § 5 Abs. 2 (Anbieten und Verkauf erlaubnispflichtiger Waffen ohne Genehmigung des Veranstalters) Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € bei gleichzeitiger Aufforderung, die Tätigkeit sofort zu unterlassen, bei Nichtbefolgen sofortiger Platzverweis, im Wiederholungsfall Platzverbot, außerordentliche Kündigung des Dauernutzungsvertrages,
 - f) bei Verstoß gegen § 5 Abs. 4 (Verkauf von Waffen an Minderjährige) Aufforderung zur Kaufstornierung bei gleichzeitiger Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 €, bei Nichtbefolgen sofortiger Platzverweis, im Wiederholungsfall Platzverbot, außerordentliche Kündigung des Dauernutzungsvertrages,
 - g) bei Verstoß gegen § 5 Abs. 5 (Aufbewahrungs- und Verpackungsvorschriften von Hieb- und Stoßwaffen) Aufforderung zur Nachbesserung, bei Nichtbefolgen Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 €, im Wiederholungsfall sofortiger Platzverweis, ggf. Platzverbot, außerordentliche Kündigung des Dauernutzungsvertrages,
 - h) bei Verstoß gegen § 6 Abs. 1 und 2 (Glücksspiel, Betteln, Spenden sammeln ohne Genehmigung) Aufforderung, die Tätigkeit sofort zu unterlassen, bei Nichtbefolgen sofortiger Platzverweis,
 - i) bei Verstoß gegen § 7 Abs. 3 S. 2 (unregelmäßiges Erscheinen von Vertragshändlern, fehlende Meldung eines Vertreters) schriftl. Abmahnung, im Wiederholungsfall außerordentliche Vertragskündigung
 - j) bei Verstoß gegen § 8 Abs. 5 (verbotswidriges Abstellen von Fahrzeugen) ohne Behinderung der Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen Aufforderung zur Beseitigung, bei Nichtbefolgung Vertragsstrafe in Höhe von 100 €, im Wiederholungsfall ggf. Platzverbot, außerordentliche Kündigung des Dauernutzungsvertrages,

- k) bei Verstoß gegen § 8 Abs. 5 mit Behinderung der Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen Aufforderung zur Beseitigung, bei Nichtbefolgung Vertragsstrafe in Höhe von 200 €, im Wiederholungsfall ggf. Platzverbot, außerordentliche Kündigung des Dauernutzungsvertrages,
 - l) bei Verstoß gegen § 10 Abs. 1 (Verhaltensregeln) Abmahnung, bei unverändertem Verhalten sofortiger Platzverweis, ggf. Platzverbot, außerordentliche Kündigung des Dauernutzungsvertrages
 - m) bei Verstoß gegen § 10 Abs. 2 (Sauberkeit) Aufforderung zur Nachbesserung, bei Nichtbefolgen bzw. Feststellen nach Marktschließung Vertragsstrafe je nach Schwere des Vergehens bis zu 200 €, im Wiederholungsfall Platzverbot, außerordentliche Kündigung des Dauernutzungsvertrages,
 - n) bei Verstoß gegen § 10 Abs. 3 (fehlende Abfallbehältnisse) Abmahnung, im Wiederholungsfall Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 €,
 - o) bei Nichtbefolgen von Anordnungen der Marktleitung gemäß § 11 Abs. 3 oder Behinderung der Marktleitung in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß § 11 Abs. 4 lit. a, b, d, e und f Abmahnung, in schwerwiegenden Fällen Platzverweis, im Wiederholungsfall oder in besonders schwerwiegenden Fällen dauerhaftes Platzverbot.
- (3) Regelungen anderer Rechtsnormen bleiben unberührt. Insbesondere das Verschweigen einer gewerblichen Tätigkeit erfüllt den Tatbestand der Schwarzarbeit und kann Strafen zwischen einer Ordnungswidrigkeit und einer Freiheitsstrafe nach sich ziehen.

§ 14 Salvatorische Klausel

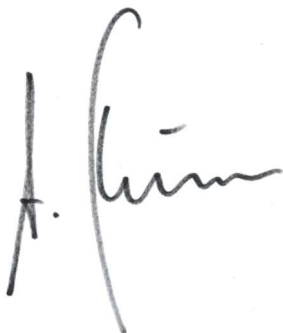
Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderung der Flohmarktordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft und ist unbefristet gültig.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung der Flohmarktordnung vom 03.01.2022 außer Kraft.

Homburg, den 31.01.2024



(Achim Müller)

Geschäftsführer
der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH